

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. Dezember 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 37-1.19.14-161/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-577

Antragsteller:

C + P Möbelsysteme GmbH & Co. KG
Boxbachstraße 1
35236 Breidenbach

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "C+P G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.



* Der Gegenstand ist erstmals am 18. Februar 1993 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "C+P G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist als Doppelverglasung aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.45 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart vom 3.2.2004 von mindestens 100 mm Wanddicke einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1125 mm (Breite) x 965 mm (Höhe).

1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung (Rahmenaußenmaße) beträgt maximal 1173 mm (Breite) x 1013 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktionen im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Draht- bzw. Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4³ mit Nenndicken von 7 mm zu verwenden. Die Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage muss ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen.

Die Scheiben sind als Doppelverglasung zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminiumprofile aus der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 755-1⁴ mit Außenabmessungen von 38 mm x 100 mm zu verwenden. Die Profile sind mit jeweils einem innenliegenden Streifen aus 12,5 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ auszuführen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile aus der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 755-1⁴ mit Abmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 13,5 mm und entsprechend den Anlagen 2 bis 5 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend und ggf. mehrlagig 20 mm breite und mindestens 2 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "IsoTherm 1000 - Gewebe" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2004-6-0522 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen außenseitig mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁵ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die obere bzw. seitliche Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von zur Trennwand gehörenden TSL-Leisten bzw. Hutprofilen aus 0,6 mm dickem Stahlblech als Klemmverbindung ausgeführt werden.

Die untere Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von zur Trennwand gehörenden H-Profilen aus 0,4 mm dickem Stahlblech als Steckverbindung ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe aus Draht- bzw. Drahtspiegelglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekenn-

3	DIN 1249-4:1981-08	Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff, Maße
4	DIN EN 755-1:1997-08	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



zeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.3

Die Aluminiumprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2, die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 sowie die Dichtungen und der schwerentflammbare Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "C+P G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-577
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen bzw. die Glashalteleisten der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die Aluminiumprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2, die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 sowie die Dichtungen und den schwerentflammbaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 5).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT0320329 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 31.10.2002 zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von



3500 mm der maximal zulässige Pfostenabstand 600 mm im Einbaubereich 2. Im Einbaubereich 1 sind die o.g. Nachweise für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm bei den sich aus den maximal zulässigen Scheibenmaßen ergebenden Pfostenabstände erbracht. Bei Pfostenabständen > 625 mm sind zusätzlich mittig anzuordnende Zwischenständer oder horizontale Riegelprofile in der Trennwand zu verwenden. Sofern horizontale Riegelprofile verwendet werden, sind diese in Abständen ≤ 625 mm anzuordnen.

Die senkrechten Ständerprofile (Pfosten) der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

- 3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.



4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit jeweils einem innenliegenden Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Die Profile sind in den Ecken auf Gehrung zu stoßen und unter Verwendung von jeweils zwei Winkelprofilen aus Aluminium, sog. Eckverbinder, miteinander zu verbinden. Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind auf die Rahmenprofile aufzuklipsen (s. Anlagen 2 bis 5).

- 4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

- 4.2.1.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Ständerprofile der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend Anlage 5 auszuführen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind als Doppelverglasung in die Konstruktion einzusetzen und auf jeweils zwei ca. 4 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 2).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend und ggf. mehrlagig Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen außenseitig mit einem schwerentflammbareren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 5).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder $17 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der obere Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand ist unter Verwendung von TSL-Leisten nach Abschnitt 2.1.4 als Klemmverbindung auszuführen (s. Anlage 3).

Der seitliche Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der Trennwand ist unter Verwendung von Hutprofilen nach Abschnitt 2.1.4 als Klemmverbindung auszuführen. Die Hutprofile sind mit Blechschrauben $\varnothing 4,2 \text{ mm}$ in Abständen $\leq 300 \text{ mm}$ an den Ständerprofilen zu befestigen. Der verbleibende Hohlraum zwischen den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung und den Ständerprofilen der Trennwand ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$ liegen muss, auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).

Der untere Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand ist unter Verwendung von H-Profilen nach Abschnitt 2.1.4 als Steckverbindung auszuführen (s. Anlage 2).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss mindestens 100 mm dick sein (s. Anlagen 2 und 4).

Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.45 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart vom 3.2.2004 entsprechen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

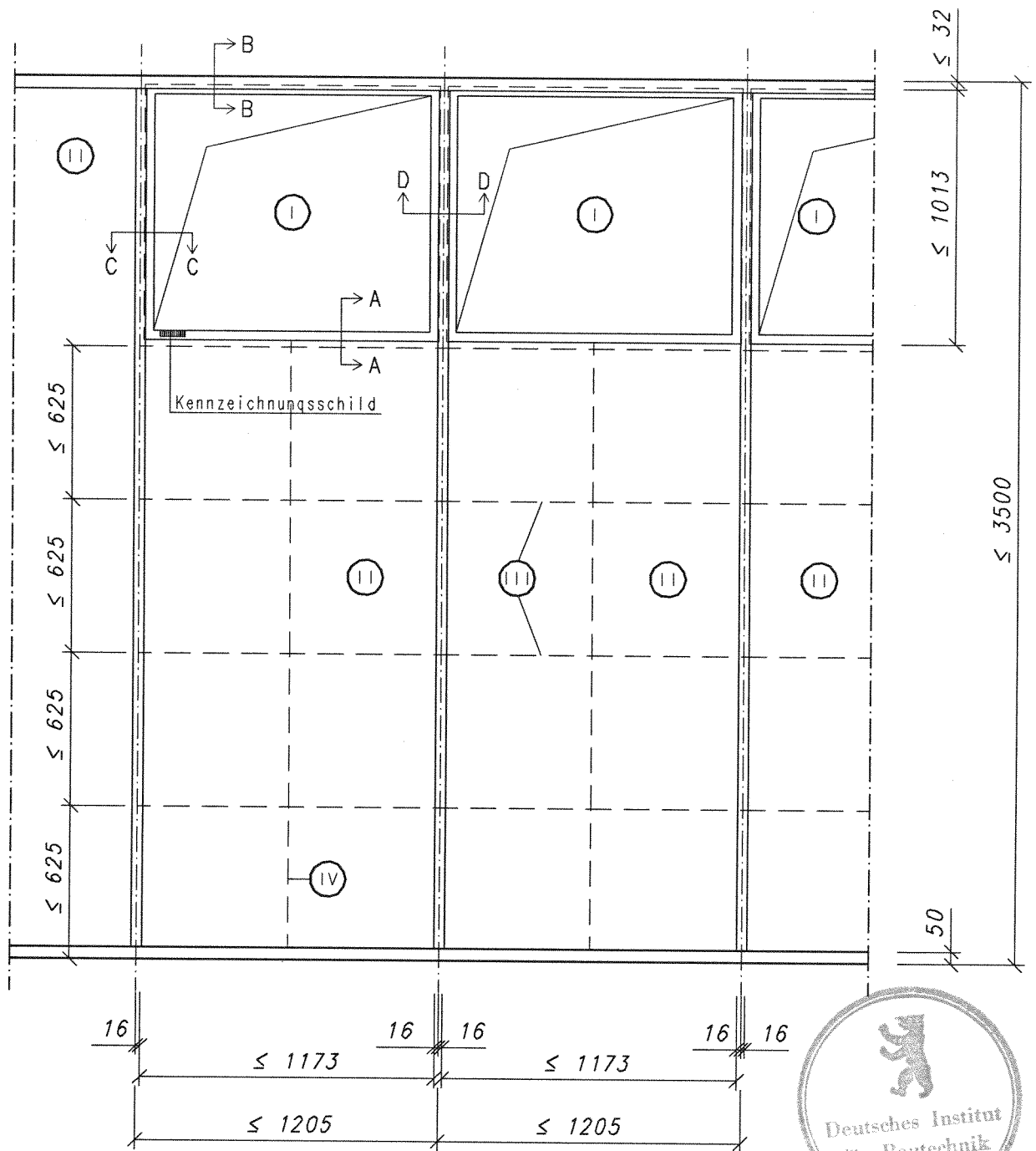
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





- Ⓘ Scheiben aus Drahtglas oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4, Nenndicke 7 mm
Abmessungen 1125 mm (Breite) x 965 mm (Höhe)
- Ⓙ Trennwand nach Abschnitt 1.2.3
- Ⓚ Zusätzliches Riegelprofil bei Pfostenabständen ≥ 625 mm, wahlweise Ⓛ
- Ⓛ Zusätzlicher, mittig angeordneter Trennwandständer anstelle Ⓙ bei Pfostenabständen ≥ 625 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "C+P G30"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13

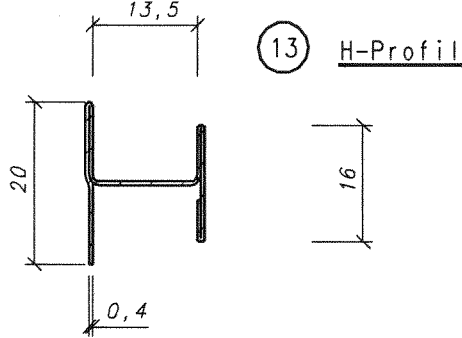
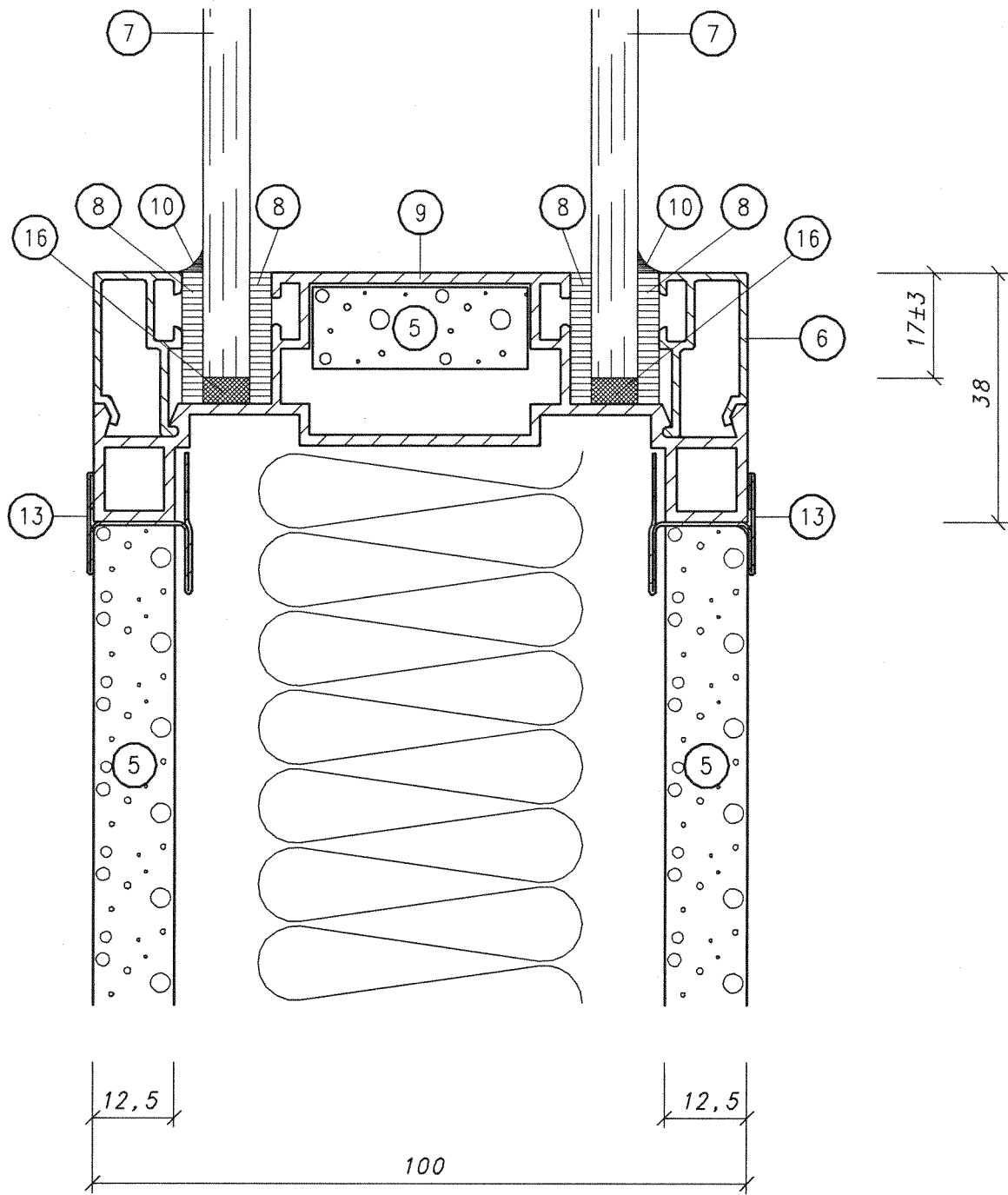
Übersicht (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1

zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-577

vom 02. DEZ. 2005

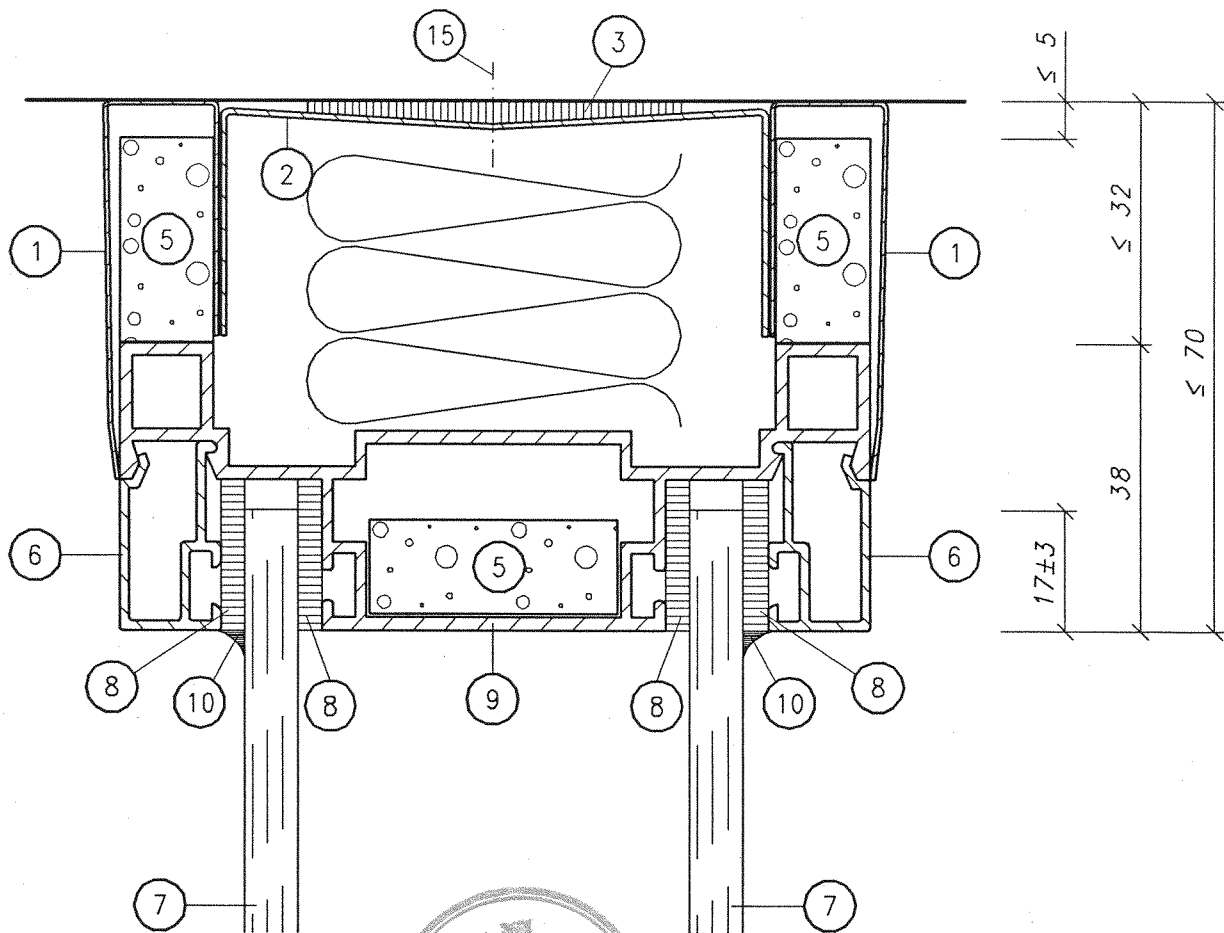


Positionsliste siehe Anlage 6

Maße in mm

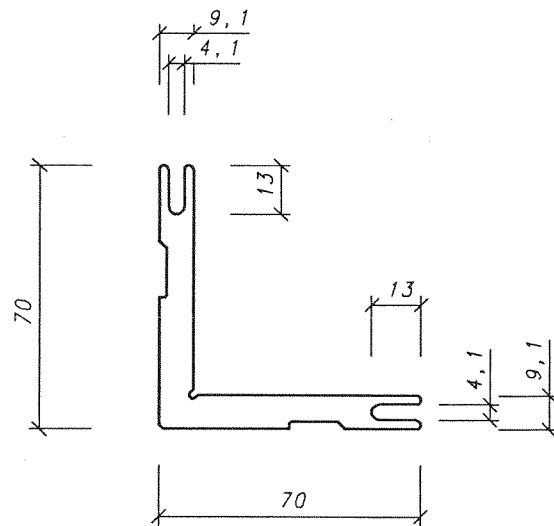
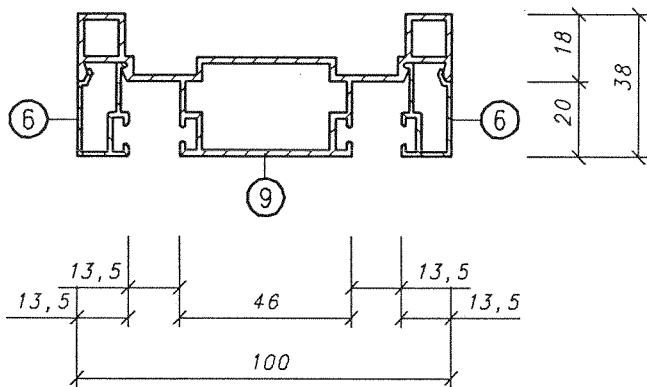
Brandschutzverglasung "C+P G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13
 Schnitt A-A

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-577
 vom 02. DEZ. 2005



Eckverbinder, Alu, b = 8 mm
(8 Stck / Brandschutzverglasung)

Aluminium-Rahmenprofil,
horizontal und vertikal

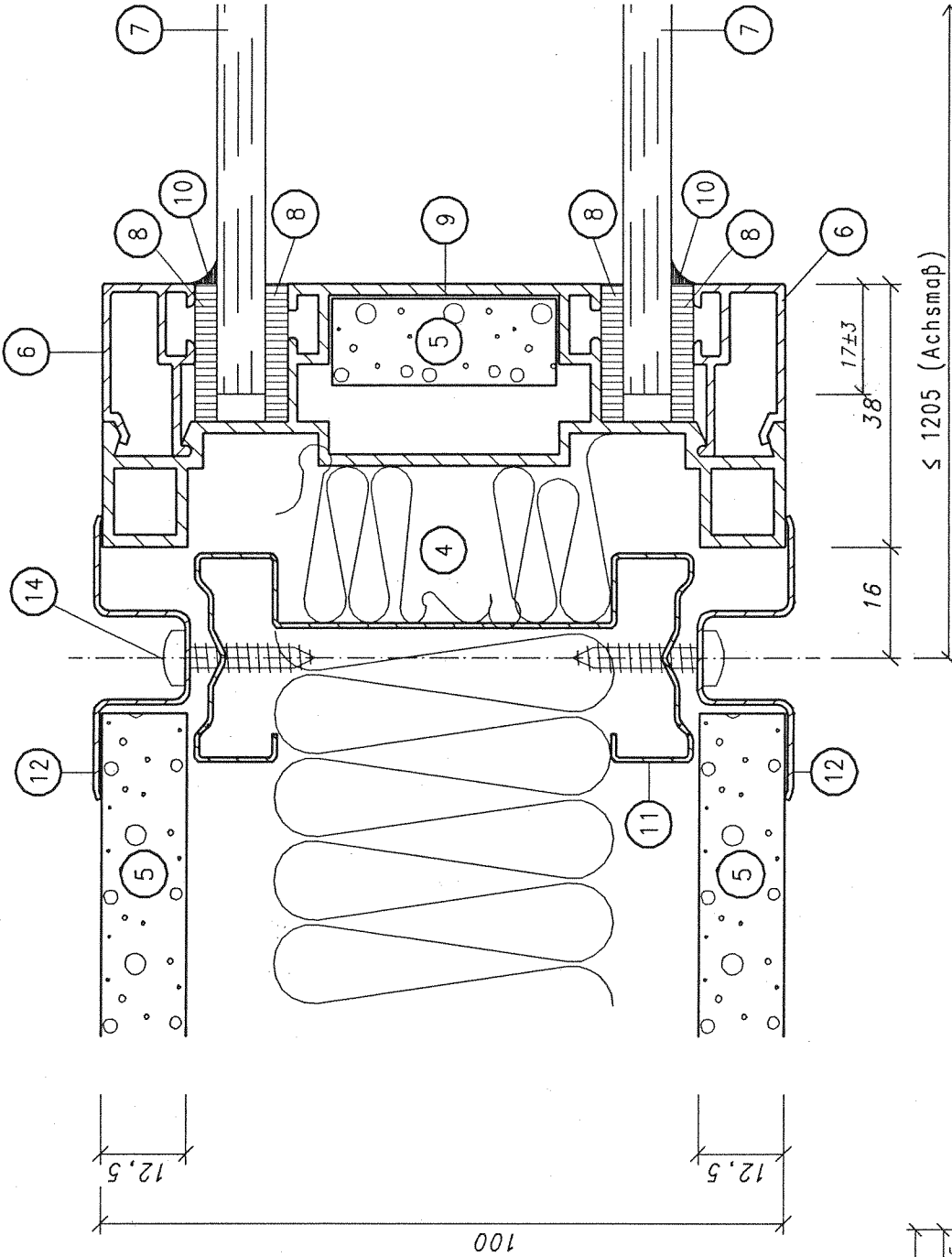
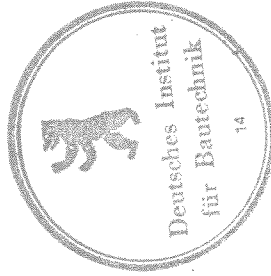


Positionsliste siehe Anlage 6

Maße in mm

Brandschutzverglasung "C+P G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13
Schnitt B-B

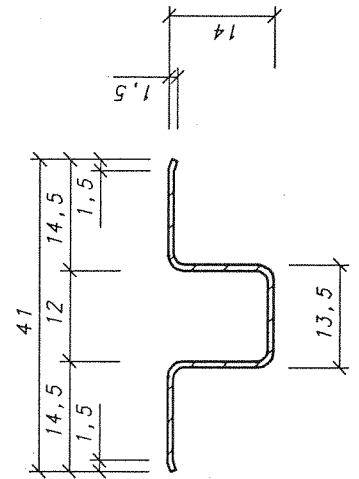
Anlage 3
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-577
vom 02. DEZ. 2005



Positionenliste siehe Anlage 6

Maße in mm

12 Hutprofil



Brandschutzverglasung "C+P G30"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13

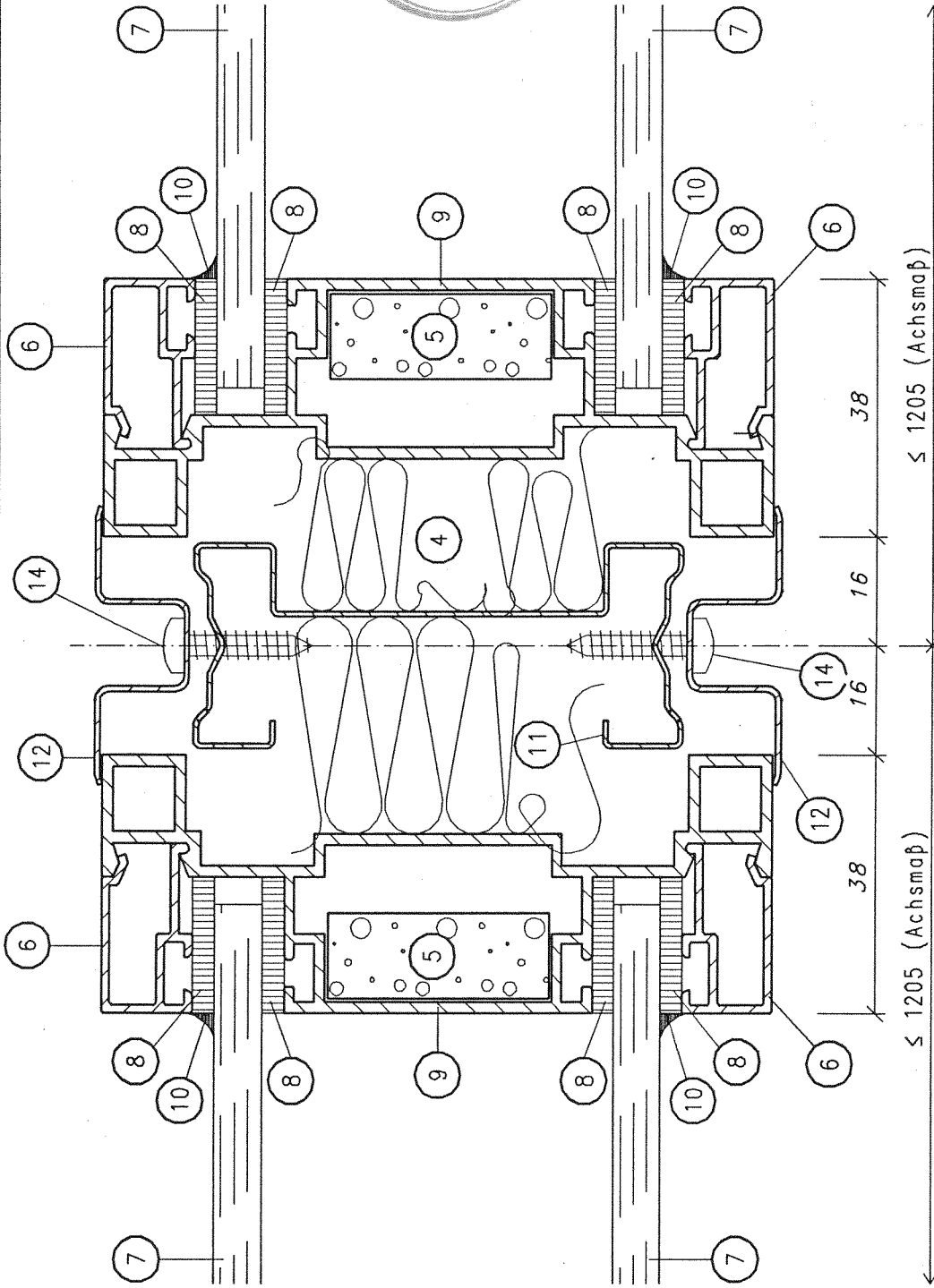
Schnitt C-C

Anlage 4

zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-577

vom 02. DEZ. 2005



Positionenliste siehe Anlage 6

Maße in mm

Brandschutzverglasung "C+P G30"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13

Schnitt D-D

Anlage 5

zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-577

vom 02. DEZ. 2005

Pos.:

Beschreibung

- | | |
|---|---|
| ① | TSL-Leiste, 0,6 mm, Stahlblech, zur Trennwand gehörend |
| ② | Deckenanschlussleiste, Stahlblech verzinkt,
30 x 73 x 30 x 0,75 mm, zur Trennwand gehörend |
| ③ | Vorlegeband 50 x 3 mm, einseitig selbstklebend,
mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2, zur Trennwand gehörend |
| ④ | nichtbrennbare Mineralwolle,
Baustoffklasse DIN 4102-A, $T_s > 1000^\circ \text{C}$ |
| ⑤ | GKF nach DIN 18180, $d = 12,5 \text{ mm}$ |
| ⑥ | Alu-Glashalteleiste aus EN AW-6060 nach DIN EN 755-1, $d \approx 1,2 \text{ mm}$, |
| ⑦ | Draht- oder Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4, Nenndicke 7 mm |
| ⑧ | Dichtungsband "Iso Therm 1000-Gewebe", $d > 2 \text{ mm}$, $b = 20 \text{ mm}$,
ggf. mehrlagige Anordnung |
| ⑨ | Aluminium-Rahmenprofil aus EN AW-6060 nach DIN EN 755-1, $d \approx 1,7 \text{ mm}$,
Ecken auf Gehrung geschnitten und mit Eckwinkel verprägt |
| ⑩ | schwerentflammbarer Silikon-Dichtstoff
(Baustoffklasse DIN 4102-B1) |
| ⑪ | Trennwand-Ständerprofil aus Stahlblech DX51D,
$f_y, k > 240 \text{ N/mm}^2$, Blechdicke 0,7 mm |
| ⑫ | Hutprofil, 0,6 mm, einbrennlackiert, zur Trennwand gehörend |
| ⑬ | H-Profil, Stahlblech 0,4 mm, lackiert, zur Trennwand gehörend |
| ⑭ | Blechschrabe 4,2 x 19 mm, DIN 7971, $a < 300 \text{ mm}$ |
| ⑮ | Geeignete Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich
zugelassener Dübel mit Schraube, $a < 300 \text{ mm}$ |
| ⑯ | Klotzung aus Hartholz, ca. 4 mm dick |



Brandschutzverglasung "C+P G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - 13
Positionsliste

Anlage 6
zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-577
vom 02. DEZ. 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



<p>Brandschutzverglasung "C+P G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -</p>	<p>Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-19.14-577 vom 02. DEZ. 2005</p>
---	---